



HVBG

HVBG-Info 34/2000 vom 08.12.2000, S. 3248 - 3250, DOK 753.2

Anwendung eines Teilungsabkommens bei HWS-Verletzung - Urteil des AG Rottweil vom 29.09.2000 - 4 C 371/00

Anwendung eines Teilungsabkommens bei HWS-Verletzung;
hier: Urteil des Amtsgerichts (AG) Rottweil vom 29.09.2000
- 4 C 371/00 -

Das AG Rottweil hat mit Urteil vom 29.09.2000 - 4 C 371/00 -
entschieden, dass der Beklagte (Haftpflichtverband) auf Grund des
Verkehrsunfalles vom 03.12.1999 und des Rahmenteilungsabkommen
verpflichtet ist, der Klägerin (Innungskrankenkasse) auch die
Aufwendungen für den bei der Klägerin Versicherten für die Zeit
bis 04.02.2000 zu bezahlen.

Orientierungssatz:

Ist in einem Teilungsabkommen zwischen einer gesetzlichen
Krankenversicherung und einem Kfz-Haftpflichtversicherer
vereinbart, daß letzterer bereits dann leistungspflichtig ist,
wenn zwischen den Leistungen der Krankenkasse, dem Schaden und dem
Gebrauch eines Kraftfahrzeugs ein adäquater Kausalzusammenhang
besteht, es sei denn, es ist unzweifelhaft offensichtlich, daß
eine Schadensersatzpflicht des Haftpflichtversicherers gar nicht
in Frage kommt, so ist dieser für Leistungen der Krankenkasse an
den Versicherten wegen eines unfallbedingten HWS-Traumas bereits
dann einstandspflichtig, wenn der geschädigte Versicherungsnehmer
nach einem Auffahrunfall über Schmerzen an der Halswirbelsäule
geklagt hatte und wegen eines HWS-Syndroms krank geschrieben
wurde. Dem steht das Bestreiten der Ursächlichkeit des
Auffahrunfalls für die HWS-Verletzung wegen geringer
Anstoßgeschwindigkeit nicht entgegen, denn eine umfangreiche und
kostspielige Sachverhaltsaufklärung bezüglich der
Unfallursächlichkeit soll durch das Teilungsabkommen gerade
vermieden werden.

Tenor

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.584,54 DM nebst
5 % Zinsen hieraus seit dem 13.03.2000 zu bezahlen.
 2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
 3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von
2.300,00 DM vorläufig vollstreckbar.
- Streitwert: 1.584,54 DM.

Tatbestand:

Die Klägerin, eine Krankenversicherung, macht beim Beklagten
Aufwendungen geltend, die der Klägerin für ihre
Versicherungsnehmer .. entstanden sind.

Am 03.12.1999 gegen 8.20 Uhr kam es in .. auf der .. Straße in Höhe der Firma .. zu einem Auffahrunfall. Der bei der Klägerin versicherte .. brachte sein Fahrzeug zum Stehen, ebenso hinter ihm der Verkehrsteilnehmer .. mit seinem PKW Chrysler-Voyager. Der bei der Beklagten KFZ-haftpflichtversicherte .. fuhr mit seinem PKW auf das Fahrzeug des .. auf und schob dieses Fahrzeug von hinten auf den PKW VW Golf des ..

Der Versicherungsnehmer der Klägerin machte unfallbedingt erlittene Verletzungen, insbesondere ein HWS-Syndrom geltend. Vom 03.12.1999 bis zum 04.02.2000 war er krank geschrieben. Zwischen den Parteien besteht ein Teilungsabkommen, das unter anderem bestimmt:

§ 1

- (1) Kann eine diesem Abkommen beigetretene Krankenkasse ("K") gegen eine natürliche oder juristische Person, die bei der "H" haftpflichtversichert ist, gem. § 116 SGB X Ersatzansprüche aus Schadenfällen ihrer Versicherten oder deren mitversicherten Familienangehörigen (Geschädigte) geltend machen, so verzichtet die "H" auf die Prüfung der Haftungsfrage.
- (2) Voraussetzung für die Anwendung des Abkommens ist in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem Schadenfall und dem Gebrauch eines Kraftfahrzeuges.
- (3) Die Leistungspflicht der "H" entfällt, wenn schon aufgrund des unstreitigen Sachverhalts unzweifelhaft und offensichtlich ist, daß eine Schadensersatzpflicht des Haftpflichtversicherten gar nicht in Frage kommt. Dies gilt nicht für den Einwand des unabwendbaren Ereignisses (§ 7 Abs. 2 StVG) und für den Fall, daß der Schaden durch eigenes Verschulden - jedoch nicht durch Vorsatz - des Geschädigten entstanden ist.

Der Beklagte hat der Klägerin entsprechend dem Rahmenteilungsabkommen die Aufwendungen der Klägerin, soweit von dieser geltend gemacht, für den Zeitraum bis.31.12. ersetzt. Mit der Klage macht die Klägerin entsprechend dem Rahmenteilungsabkommen weitere Aufwendungen für die Zeit bis zum 04.02.2000 geltend und zwar in Höhe von 50 % der Arbeitgeberaufwendungen, d.h. 518,00 DM und in Höhe von 55 % des Krankengeldes sowie der Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge in Höhe von 1.066,54 DM insgesamt also 1.584,54 DM.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.584,54 DM nebst 5 % Zinsen hieraus seit dem 13.05.2000 zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, ein Zusammenhang der Aufwendungen mit dem Verkehrsunfall werde bestritten. Der Unfall sei zur Herbeiführung der geltend gemachten Verletzungen ungeeignet gewesen. Das Gericht hat die Akte der Staatsanwaltschaft .. beigezogen. Wegen der übrigen Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Der Beklagte ist aufgrund des Verkehrsunfalles am 03.12.1999 und des Rahmenteilungsabkommens verpflichtet, der Klägerin auch die Aufwendungen für den bei der Klägerin versicherten .. für die Zeit bis 04.02.2000 zu bezahlen.

Nach § 1 Abs. 2 des Rahmenteilungsabkommens tritt die Ersatzpflicht des Beklagten bereits dann ein, wenn zwischen den Leistungen der Klägerin, dem Schaden und dem Gebrauch eines Kraftfahrzeugs ein adäquater Kausalzusammenhang besteht. Nach § 1 Abs. 3 des Rahmenteilungsabkommens entfällt die Leistungspflicht des Beklagten nur, wenn unzweifelhaft offensichtlich ist, daß eine Schadensersatzpflicht des Haftpflichtversicherten gar nicht in Frage kommt, von den Fällen eines unabwendbaren Ereignisses und der selbstverschuldeten Verursachung durch den Verletzten abgesehen.

Aufgrund der beigezogenen Akte der Staatsanwaltschaft .. ist ein adäquater Zusammenhang der Aufwendungen der Klägerin mit dem Verkehrsunfall, den der bei der Beklagten Versicherte verursacht hat, nachgewiesen. Der bei der Beklagten versicherte Verkehrsteilnehmer hat einen Auffahrunfall verursacht und einen dritten PKW auf den PKW des bei der Klägerin versicherten Verkehrsteilnehmers aufgeschoben. Dieser bei der Klägerin versicherte Verkehrsteilnehmer klagte bereits bei seiner ersten polizeilichen Vernehmung über Schmerzen an der Halswirbelsäule, Kopfschmerzen und Übelkeit und damit über bei einem Auffahrunfall häufige auftretende gesundheitliche Folgen. Damit würde die Einstandspflicht des Beklagten nur dann ausscheiden, wenn es unzweifelhaft offensichtlich wäre, daß die vom geschädigten Verkehrsteilnehmer geschilderten Symptome nicht auf den Auffahrunfall zurückzuführen sein können. Dies ist hier nicht der Fall. Der Beklagte selbst räumt ein, daß es zu einer Beschädigung des Fahrzeugs des bei der Klägerin versicherten Verkehrsteilnehmers gekommen ist. Sie macht lediglich geltend, der Anstoß sei so gering gewesen, daß er die geschilderten und behandelten Verletzungen nicht habe verursachen können. Er beruft sich zum Beweis dieser Behauptungen auf die Einholung von Sachverständigengutachten. Die Verteidigung des Beklagten ist im Zusammenhang mit dem derzeitigen Bemühen der Versicherungswirtschaft zu sehen, die Einstandspflicht für Beschädigungen im Bereich der Halswirbelsäule im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen mit dem Argument einzudämmen, die Anstoßgeschwindigkeit sei so gering gewesen, daß die geschilderten Symptome nicht vom Verkehrsunfall herrühren könnten. Aus anderen Verfahren mit dieser Argumentation ist dem Gericht bekannt, daß es keine allgemein gültigen Feststellungen zu einer Mindestanstoßgeschwindigkeit gibt, die vorhanden gewesen sein muß, daß es zu einem sogenannten HWS-Syndrom kommen kann. Aus diesen Verfahren ist dem Gericht auch bekannt, daß die Frage der Schädigung vor allem auch von der konkreten Unfallsituation abhängt und die Anstoßgeschwindigkeit nur einen, wenn auch wesentlichen Faktor bildet. So ist in diesem Fall zu beachten, daß sich der bei der Klägerin versicherte Verkehrsteilnehmer zum Zeitpunkt des Unfalls sicher wähnte und deshalb von dem Anstoß völlig überrascht wurde. Im übrigen würde es den Beklagten nicht entlasten, wenn die Schädigung des bei der Klägerin versicherten Verkehrsteilnehmers auf einer Vorschädigung der Halswirbelsäule zurückzuführen wäre. Würde dem Begehren des Beklagten nachgegeben, so wäre eine umfangreiche kostspielige Sachverhaltserforschung notwendig. Eine solche soll durch das Rahmenteilungsabkommen aber gerade vermieden werden.

Nachdem der Beklagte die Höhe der Aufwendungen der Klägerin als

solche nicht bestritten hat, ist er deshalb entsprechend der Klage zu verurteilen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Zwangsvollstreckungsentscheidung aus § 709 ZPO.